



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden, Flugstr. 29, 76532 Baden-Baden hat einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zum Bau und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Pflanzenkohle mit anschließenden Aktivierung zu Aktivkohle auf dem Gelände der Gemeinschaftskläranlage Baden-Baden/Sinzheim, Im Gäbele, 76547 Sinzheim mit einem maximalen Durchsatz von 120 kg Trockenrückstand pro Stunde gestellt. Die Anlage fällt unter Ziffer 8.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage ist bei einer überschlüssigen Prüfung des Vorhabens weder im Normalbetrieb noch bei einer Betriebsstörung von erheblichen nachteiligen (Umwelt)Auswirkungen auszugehen.

Die Größe der Anlage ist nach Maßstäben des UVGP verhältnismäßig gering und wird auf dem bestehenden, planfestgestellten Gelände der Gemeinschaftskläranlage Baden-Baden/Sinzheim errichtet. Es werden hierfür keine Flächen benötigt, bei der Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets gegeben sind.

Anfallende Luftemissionen der Anlage zur Herstellung der Aktivkohle werden erfasst und einer Abluftreinigung zugeführt. Die Einhaltung festgesetzter Emissionsgrenzwerte nach der TA Luft werden durch erstmalige und regelmäßig wiederkehrende Emissionsmessungen überprüft.

Das in geringem Umfang anfallendes Produktionsabwasser (Kondensat) wird neutralisiert und unmittelbar dem Zulaufsammler der Kläranlage zugeführt. Bei dem im Verhältnis zu den bereits auf dem Betriebsgelände bestehenden Anlagen kleinen Vorhaben sind keine Lärm- und Geruchsbelästigungen zu befürchten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 08.08.2018
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3